

SwissBoardForum 1 | 2022

Stefanie Meier-Gubser / April 2022

Generalversammlung im neuen Aktienrecht

EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG Die Modernisierung der Generalversammlung war neben der Verbesserung der Corporate Governance und der Flexibilisierung der Kapitalstrukturen eines der Hauptziele des neuen Aktienrechts. Die Generalversammlung kann neu mithilfe elektronischer Mittel, an mehreren Orten, im Ausland oder rein virtuell durchgeführt werden. Was der Verwaltungsrat diesbezüglich beachten muss im Überblick.

Das neue Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Generalversammlungen können dann unter Verwendung elektronischer Mittel einberufen und durchgeführt, gleichzeitig an mehreren Tagungsorten, im Ausland oder ganz ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt werden. Damit die Generalversammlung nach den neuen, modernisierten Vorschriften durchgeführt werden kann, bedarf es zum Teil einer Anpassung der Statuten oder zusätzlicher Regelungen durch den Verwaltungsrat.

Die Verantwortung für die rechtskonforme Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse bleibt beim Verwaltungsrat¹. Er muss sicherstellen, dass die Aktionäre ihre Rechte - namentlich das Stimmrecht an der Generalversammlung - ausüben können. Der folgende Überblick zeigt auf, welche Möglichkeiten das neue Aktienrecht für die Durchführung der Generalversammlung bietet, und was dabei beachtet werden muss.

Einberufung und Durchführung

Die Einberufung wird auch im neuen Recht durch den Verwaltungsrat (nötigenfalls durch die Revisionsstelle) einberufen.² In privaten Aktiengesellschaften können Aktionäre, die über zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen³ verfügen, beim Verwaltungsrat schriftlich und unter Angabe der Traktanden und Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.⁴ Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht spätestens innert 60 Tagen, können die Aktionäre die gerichtliche Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Der Verwaltungsrat beruft die Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mittels Mitteilung an die Aktionäre ein. Die Einberufung muss mindestens folgende Informationen und Angaben enthalten:⁵

1. Das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. Die Verhandlungsgegenstände (Traktanden);
3. Die Anträge des Verwaltungsrats (plus bei börsenkotierten Gesellschaften eine kurze Begründung der Anträge);
4. Gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. Gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

¹ Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR

² Art. 699 Abs. 1 nOR. Das Einberufungsrecht steht gegebenenfalls auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

³ In börsenkotierten Gesellschaften betragen die Schwellen je fünf Prozent.

⁴ Art. 699 Abs. 1 nOR

⁵ Art. 700 Abs. 2 nOR

Das neue Aktienrecht verpflichtet den Verwaltungsrat bei der Traktandierung der Geschäfte die Einheit der Materie zu wahren,⁶ das heisst, nicht zwei oder mehrere sachlich nicht zusammenhängende Geschäfte zu verknüpfen und zusammen zur Abstimmung zu bringen. Im Weiteren muss der Verwaltungsrat neu explizit gesetzlich vorgeschrieben, der Generalversammlung alle für die Beschlussfassung notwendigen Informationen unterbreiten. Die Traktanden können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, wenn die weiterführenden Informationen für die Aktionäre auf anderem Weg zugänglich gemacht werden.

Die Generalversammlung muss nach wie vor innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.⁷

Geschäfts- und Revisionsbericht

In Zukunft genügt es, wenn Geschäfts- und Revisionsbericht mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung (Versammlungstag wird nicht mitgezählt) elektronisch zur Verfügung stehen.⁸ Nur wenn die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, können die Aktionäre die rechtzeitige physische Zustellung der Unterlagen verlangen. Innerhalb eines Jahres nach der Generalversammlung können sie zudem nachträglich die Zustellung des Revisionsberichts und des Geschäftsberichts in der von der Generalversammlung genehmigten Form verlangen.

Universalversammlung

Die so genannte Universalversammlung bleibt auch im neuen Recht möglich.⁹ Falls sämtliche Aktionäre einverstanden sind und keiner der Aktionäre Widerspruch erhebt, kann die Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden. Diese Universalversammlung kann über alle in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Geschäfte gültig verhandeln und beschliessen, solange sämtliche Aktionäre teilnehmen oder solange im schriftlichen oder elektronischen Verfahren kein Aktionär die mündliche Beratung verlangt.

Tagungsort

Allgemein

Der Tagungsort wird vom Verwaltungsrat bestimmt.¹⁰ Dabei hat er darauf zu achten, dass durch die Festlegung des Tagungsorts keinem Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Grundsätzlich muss es den Aktionären möglich sein, an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Diesem Umstand hat der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der konkreten Umstände bei der Wahl des Tagungsortes Rechnung zu tragen, unabhängig davon in welcher Form die Generalversammlung durchgeführt wird.

Mehrere Tagungsorte

Neu kann die Generalversammlung gleichzeitig an mehreren verschiedenen Tagungsorten durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Ton und Bild an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.¹¹

⁶ Art. 700 Abs. 3 nOR

⁷ Art. 699 Abs. 2 nOR

⁸ Art. 699 Abs. 1 nOR

⁹ Art. 701 nOR

¹⁰ Art. 701a Abs. 1 nOR

¹¹ Art. 701a Abs. 3

Ausländischer Tagungsort

Das neue Aktienrecht erlaubt grundsätzlich auch die Durchführung der Generalversammlung im Ausland. Ein ausländischer Tagungsort ist aber nur möglich, wenn die Statuten es erlauben und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.¹² Die Einführung der statutarischen Regelung ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte möglich.¹³ Sind bei einer privaten Gesellschaft sämtliche Aktionäre einverstanden, kann bei einem ausländischen Tagungsort auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden.

Verwendung elektronischer Mittel

Regelung durch den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. In diesem Fall muss er die Verwendung der elektronischen Mittel regeln.¹⁴

Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass

1. Die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. Die Voten der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. Jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse nicht verfälscht werden können.

Auch bei der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln findet die Willensbildung der Aktionäre und die Ausübung der mit der Generalversammlung im Zusammenhang stehenden Rechte folglich in der Generalversammlung und unmittelbar statt. Nicht rechtskonform wäre zum Beispiel eine Abstimmung oder Wahl per E-Mail.

Umgang mit technischen Problemen

Wenn während der Generalversammlung technische Probleme auftreten, die eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung verhindern, muss die Generalversammlung ab dem Zeitpunkt des Auftretens der technischen Probleme wiederholt werden.¹⁵ Beschlüsse die vor dem Auftreten der technischen Probleme gültig gefasst wurden, bleiben gültig.

Virtuelle Generalversammlung

Neu kann die Generalversammlung ganz ohne Tagungsort und ausschliesslich mit elektronischen Mitteln als virtuelle Generalversammlung durchgeführt werden.¹⁶ Eine virtuelle Generalversammlung ist nur möglich, wenn die Statuten es erlauben und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Bei privaten Gesellschaften können die Statuten vorsehen, dass auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichtet werden kann. Die Einführung einer solchen statutarischen Regelung ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte möglich.¹⁷

Auch für die virtuelle Generalversammlung gelten die allgemeinen Vorschriften betreffend Einberufung, Durchführung unter Verwendung elektronischer Mittel, Protokollierung und Umsetzung der Beschlüsse.

¹² Art. 701b nOR

¹³ Art. 704 abs. 1 Ziff. 11 nOR

¹⁴ Art. 701c i.V.m. Art. 701e nOR

¹⁵ Art. 701f nOR

¹⁶ Art- 701d

¹⁷ Art. 704 Abs. 1 Ziff. 15 nOR

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt (vorbehältlich anderer gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften) auch im neuen Aktienrecht mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.¹⁸ Stimmenthaltungen wirken sich folglich wie Nein-Stimmen aus.

Wichtige Beschlüsse wie zum Beispiel die Änderung des Gesellschaftszwecks, die Einführung eines Kapitalbands, die Vinkulierung von Namenaktien, die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel etc. erfordern von Gesetzes wegen die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.¹⁹

Neu können die Statuten vorsehen, dass bei Stimmengleichheit in der Generalversammlung der Vorsitzende den Stichentscheid hat.²⁰ Die Einführung einer solchen statutarischen Regelung sollte gut überlegt sein. Sie kann nur mit dem qualifizierten Mehr für wichtige Beschlüsse eingeführt werden.²¹

Auch unter neuem Recht können Beschlüsse nur zu korrekt angekündigten Traktanden gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung (bisher Sonderprüfung) und auf die Wahl der Revisionsstelle.²² Über diese Geschäfte kann die Generalversammlung auch ohne vorgängige Traktandierung gültig beschliessen.

Protokoll

Der Verwaltungsrat sorgt bei jeder Generalversammlung für die Führung des Protokolls. Das Gesetz schreibt folgenden Mindestinhalt des Protokolls vor:²³

1. Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. Die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertreter oder von Depotvertretern vertreten werden;
3. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
4. Die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. Relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Bei börsenkotierten Gesellschaften sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angaben der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.²⁴

¹⁸ Art. 703 Abs. 1 nOR

¹⁹ Art. 704 Abs. 1 nOR

²⁰ Art. 703 Abs. 2 nOR

²¹ Art. 704 Abs. 1 Ziff. 10 nOR

²² Art. 704b nOR

²³ Art. 702 Abs. 2 nOR

²⁴ Art. 702 Abs. 5 nOR